

Todes-Urtheil

Einer verheyrateten Manns-person,

Namens:

M a t h i a s B.

Alt 37. Jahr,

Von Ottackring, unweit von hier, gebürtig,
Catholischer Religion.

Selches in Folge der bey dem alhiefig
Kaiserl. Königl. Stadt- und Land-
gericht wider ihne abgeführten Cri-
minal-verfahung, und darüber geschöpften,
auch von Einer Hochlöbl. Landes-fürstl. R.
De. Regierung in Justiz-sachen bestättigten
Erkenntnuß an gleich-benannten Mathias B.
einem Bauren-knecht, dem zu End angefüg-
ten Innhalt gemäß, heut den 18. März 1758.
alhier in Wien volzogen wird.

Es

Es hat dieser Delinquent allschon im Jahr 1748. zu Wilhelmsburg auf dasigem Markt einigen Kramers-leuten verschiedene Kleinigkeiten diebisch entzogen, derentwillen er gleich darauf zu Lilienfeld handfest gemacht, und mit 6. monatlicher Gefängnuß abgestraffet worden ist; anstatt nun, daß er eben solch seine erstere Bestrafung sich hätte zur Warnung seyn lassen sollen, ist derselbe im Jahr 1751. darauf in ein noch größeres Verbrechen verfallen, da nämlichen er Mathias B. mit Anfang der Fasten sothanen Jahrs bey einem sicheren behauften Bauren zu Großmännerstorf unweit St. Pölten als Knecht in Dienst getreten, gleich in etwelchen Wochen darauf aber mit dem schon damals gefasseten Entschluß (demnächsten zuruck zu kehren, und eben gedachten Bauren seines besitzenden gesammten Geldes gewaltthätig zu berauben) aus solchem Dienst wieder entwichen, einfolglich nach vorläuffiger Ausspähung aller zu seinem boshaften Vorhaben erforderlich zu seyn geglaubten Umständen, am St. Georgi Tag gedachten Jahrs bey wolgewuster Abwesenheit des Baurens, ganz unversehens mit einem unter dem Arm mit sich gebrachten grossen Prügel in dessen Wohnung gegen 9. Uhr Vormittags eingetreten, und die in dem Vorhaus allda ganz allein in ihrer Beschäftigung angetroffene 63. jährige Bäuerin mit erst-erwehntem Prügel, mittelst verschiedenen auf ihren Kopf und Hände geführten heftigen Streichen dergestalten geschlagen, daß ihr andurch nicht allein
auf

auf dem Kopf 3. Wunden beygebracht, sondern auch an der linken Hand die kleine Röhre ober dem Knöchel entzwey gebrochen worden, und sie daher fast ohne Lebenszeichen zur Erde gefallen, und ohne Bewegung liegen geblieben, wo sohin er B. in ihrem Zimmer den versperrten Kasten gewalthätig aufsprengt, und aus solchem, sowol beeidigtermassen, als seiner eigenen Geständnuß nach, 10. ordinari Ducaten, zwey ganze Französische Thaler, und 2. Siebner, heraus und damit die Flucht genommen, einfolglichen aber dieses sammentliche Geld zu seinem eigenen Nutzen angewendet, und vollständig hindurch gebracht; endlich auch im letzt-verstrichenen Jahr 1757. alhier in dem Haus eines sicheren Maurermeisters in der Vorstadt mehrmalen verschiedenes Bauholz und Eisenwerk aus dem Hof nach und nach entfremdet, und andurch einen Schaden per 7. fl. 30. fr. verursacht, daran aber (zumalen er B. hierüber in gefänglichen Verhaft gerathen) dem Verlustigten wieder 4. fl. 42. Kr. wehrts gerichtlich zuruck-gestellt, und die übrige 2. fl. 48. fr. ihme Delinquenten nachgesehen worden seynd; wornebst weiters er Mathias B. auch im Jahr 1752. zu Hernals mit einer sicheren Wittwe (ungeachtet er selbst damals schon verheyratet ware) in ein förmliches Eheverlobnuß mit ordentlicher Zuziehung deren behörigen Beständen, sich eingelassen, eine Stund vor der bereits angeordnet gewestenen Copulation aber, nach betrügerischer Weise deroselben aus ihrem Kasten genommen

nommenen 8. fl. auch sonst verursachten mehreren Schaden, die Flucht ergriffen hat.

Innhalt seines Urtheils.

Darumen gesagt / und solle dieser Mathias B. vor das alhiefige Schotten-thor auf die gewöhnliche Richt-stadt geführet, aldieselbst mit dem Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet / sodann dessen Körper auf das Rad geflochten / der Kopf aber auf einen Pfal gesteckt / und über den Körper ein Galgen mit abhängenden Strang aufgerichtet werden.

Dieses ihm zur wol-verdienten Straf, anders seines gleichen aber zum erspieglenden Abscheuen.

Gott seye seiner armen Seelen gnädig, und barmherzig!

